Fördermöglichkeiten im Neckar-Odenwald-Kreis für die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten

2. Förderprogramm: „Landärzte“- Sozialministerium Baden-Württemberg

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/medizinische-versorgung/haus-und-landaerzte/

Zielgruppe: Hausärzte in akuten und perspektivischen Fördergemeinden (Selbstständig und in Anstellung)

Förderung: bis zu 30.0000 €

Info: Um die ambulante medizinische Versorgung der Menschen flächendeckend zu sichern, hat das Sozialministerium Baden-Württemberg das Aktionsprogramm „Landärzte“ auf den Weg gebracht.

Ziel der finanziellen Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms „Landärzte“ ist die Verbesserung der ambulanten hausärztlichen Versorgung. Dies gilt für Fördergebiete im ländlichen Raum, in denen es heute schon Versorgungsengpässe gibt bzw. perspektivisch geben kann.

Eine Gemeinde wird als akutes Fördergebiet ausgewiesen, wenn der Versorgungsgrad (Einwohner- / Arztrelation) in der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Hausärzte weniger als 75 % beträgt. Als sogenanntes perspektivisches Fördergebiet werden solche Gemeinden gelistet, deren Versorgungsgrad weniger als 75% beträgt, während nur die Hausärzte berücksichtigt werden, die jünger als 60 Jahre alt sind.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig vom Fördergebiet und vom Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Grundförderung kann bis zu 25.000 € betragen.
Neben einer Grundförderung von bis zu 25.000 Euro sieht das aktuelle Förderprogramm die Aufstockung um zusätzliche 5.000 Euro vor. Gefördert werden insbesondere Kosten für die Ausstattung einer Praxis (z.B. medizinische Gerätschaften, Mobiliar, EDV-Ausstattung). Die Ausweisung der Fördergebiete wird laufend aktualisiert. Vor einer Antragstellung wird daher empfohlen, sich tagesaktuell beim Ministerium für Soziales und Integration unter der Tel: 0711 1233887 oder landaerzte@sm.bwl.de verbindliche Auskünfte einzuholen.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden insbesondere Kosten für die Ausstattung einer Praxis (z.B. medizinische Gerätschaften, Mobiliar, EDV-Ausstattung). Hier wäre zu klären, ob z.B. die Einrichtung einer Praxis über das Fördergeld finanziert werden kann.

Aufstockung der Förderung möglich:

Ergänzend kann die Grundförderung durch eine **Aufstockung** um bis zu 5.000 Euro je Förderantrag erhöht werden, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von dritter Seite eine finanzielle Unterstützung oder Förderung für die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit erhält. Die Aufstockung der Grundförderung von Seiten des Ministeriums für Soziales und Integration wird in Höhe der Zuwendung des Dritten zusätzlich gewährt und ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt. Eine solche Unterstützung oder Förderung

können Zuwendungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg aus dem Programm „Ziel und Zukunft“, eine Förderung im Rahmen einer Unternehmensgründung (Wirtschaftsförderung) oder ein Zuschuss einer Gemeinde für Investitionen zur Instandsetzung oder Ausstattung einer Arztpraxis sein.

Für die Gewährung der Aufstockung bis zu 5.000 Euro hat die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens im Rahmen der Mittelanforderung die Zuwendungsentscheidung des Dritten beizufügen. Bei der Antragsstellung ist die Absicht über die Beantragung von Drittmitteln (z. B. KVBW, Wirtschaftsförderung, Gemeinde) mitzuteilen.

Wie läuft das Förderverfahren ab?

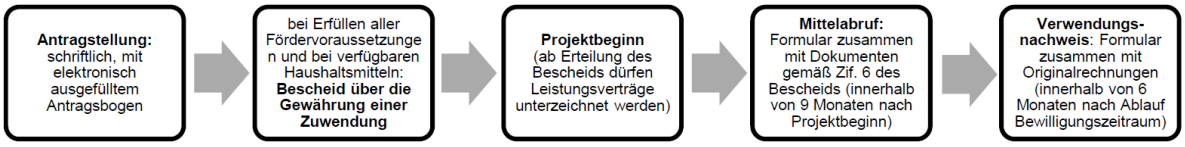

Anträge können ab 01.01. eines Jahres schriftlich ausschließlich mit dem im Internet unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/medizinische-versorgung/haus-und-landaerzte/ zum Download bereitstehenden Formular „Förderantrag“ gestellt werden. Der Antrag ist frühzeitig, in der Regel einen Monat vor Maßnahmenbeginn, zu stellen, sodass eine Bewilligung rechtzeitig erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass der „Beginn der förderfähigen Maßnahmen“ (Maßnahmenbeginn) nicht mit der tatsächlichen Praxiseröffnung bzw. Beginn eines Anstellungsverhältnisses identisch ist. Im Antrag ist unter Ziffer 2.5 das Datum anzugeben, zu dem mit der Umsetzung des Vorhabens bzw. der förderfähigen Maßnahmen begonnen wird, d.h. entsprechende Leistungsverträge geschlossen werden. Die Umsetzung des Projektes muss jeweils spätestens bis 31.12. des Folgejahres abgeschlossen sein.

Der Antrag ist elektronisch ausgefüllt, vollständig und unterschrieben im Original zu richten an das
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Weitere Infos zur Antragsstellung:

- Der Antrag muss in jedem Fall vor dem Beschluss der Maßnahme (z.B. Vertragsunterzeichnung mit dem abgebenden Arzt) gestellt werden
- Punkt 2.2:Versorgungsauftrag = Kassensitz (Zusage des Zulassungsausschusses der KVBW über einen Kassensitz)
- Punkt 4: Arbeitet eine Ärztin/Arzt am Tag der Antragsstellung z.B. noch in einem Angestelltenverhältnis (z.B. im KH), dann würde man ankreuzen: Es wurde noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen, die Bestätigung der zuständigen Stelle wird nachgereicht.
- Punkt 2.7: Es sollen alle Förderungen angegeben werden, die man erhält. Nur wenn man einen Förderwert von 200.000 Euro überschreitet, könnte es kritisch werden. Das ist die vorgegebene EU-Mittelgrenze.
- Punkt 2.8: Kauft man eine etablierte Praxis mit allen Möbeln, medizinischen Geräten, EDV: kreuzt man an „Übernahme/Neuerrichtung einer Praxis , z.B. Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten“ an. „Anschaffung medizinischer Geräte/ Mobiliar“ gilt für Neukäufe. Unter der Anlage 1 wird dann bei Übernahme Praxis der komplette Kaufwert eingetragen. (z.B. 200.000 Euro, dieser beinhaltet: Patientenakten, Mobiliar, EDV, med. Geräte, etc.). Unter Ausstattung würden dann nur Neugeräte eingetragen

werden. Sowohl als auch müssen hier Nachweise für die Kosten erbracht werden. Z.B. in einer Auflistung für die Zusammensetzung der Kosten für den Kaufpreis einer etablierten Praxis. Oder in Form von Angeboten für Neugeräte.

- Es wird empfohlen für die Angabe der Übernahmekosten eine Aufschlüsselung der Kosten mit einzureichen, inklusive Unterschrift des abzugebenden Arztes.
- Punkt 3: Zum Vorsteuerabzug sind meistens nur unternehmerisch tätige Ärztinnen und Ärzte befugt. Grundsätzlich wissen die Ärztinnen und Ärzte, ob Sie zu einem Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- Punkt 4: Ein Finanzierungsplan wäre ein Businessplan/Finanzierungsplan der kreditgebenden Bank. Dies ist aber nicht zwingend notwendig. Eine Kostenaufstellung reicht zunächst aus.
- Die De-Minimis-Regelung am besten nochmal mit der Hausbank oder dem Steuerberater absprechen, ob eine solche Regelung in ihrem Fall zutrifft. Die EU-Verordnung ist sehr komplex. Wurden Förderprogramme wie KV beantragt oder wollen beantragt werden oder man bekommt eine Förderung der Gemeinde, müssen diese hier aufgeführt werden.
- Bei einer Anstellung eines Arztes: Der Antrag auf Förderung muss vor der Vertragsunterzeichnung abgegeben werden und man muss auch so lange mit der Vertragsunterzeichnung warten, bis der Förderbescheid da ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Bis der finale Bewilligungsbescheid eingegangen ist, darf nichts gekauft werden, nur Angebote eingeholt werden.

Förderfähig sind nur die im durch Bescheid festgelegten Förderzeitraum anfallenden Ausgaben. Bereits laufende oder abgeschlossene Projekte sind **nicht förderfähig**.

Ein Projekt gilt als begonnen, wenn vor der Förderbewilligung (Erteilung des Zuwendungs-bescheids) bereits Leistungsverträge (zum Beispiel Praxisübernahme-, Kauf-, Miet- oder Arbeits- bzw. Anstellungsverträge) unterzeichnet wurden.

Spezielle Bedingungen:

Antragstellerin oder Antragsteller können ausschließlich Ärztinnen und Ärzte sein, die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 1a SGB V teilnehmen. Darunter fallen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie hausärztlich tätige Internistinnen und Internisten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Übernahme der Regelversorgung im hausärztlichen Bereich ist somit Fördervoraussetzung.
Gemeinden oder Investoren können grundsätzlich keine Förderanträge stellen, es sei denn sie sind Praxisinhaber. Die Antragstellung für eine angestellte Ärztin bzw. einen angestellten Arzt erfolgt durch den Praxisinhaber. Zuwendungsvoraussetzung ist die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit in einem vom Ministerium für Soziales und Integration ausgewiesenen Fördergebiet. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um eine selbständige Tätigkeit oder ein Anstellungsverhältnis handelt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller muss:

- eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet erhalten (bzw. die / der Angestellte) oder

- bei Errichtung einer Zweigpraxis („Nebenbetriebsstätte“) die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung oder die Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten und

- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt, Kinder- und Jugendärztin oder Kinder- und Jugendarzt bzw. hausärztlich tätige Internistin oder Internist im Fördergebiet aufzunehmen und an der Telematikinfrastruktur teilzunehmen oder einen Nachweis über die Anbindung an die Telematikinfrastruktur vorzulegen sowie

- die Bereitschaft haben, sich bei ggf. im Zulassungsbereich bestehenden sektorenüber-greifenden Versorgungsangeboten oder –modellen aktiv einzubringen.

Unabhängig von der Höhe der Zuwendung wird eine Bindungsdauer von 5 Jahren ab Aufnahme des Versorgungsauftrags als ziel- und zweckmäßig angesehen. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die hausärztliche Tätigkeit im Fördergebiet nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet / reduziert wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Aktuell ausgewiesene Fördergemeinden für den NOK (Stand Februar 2024):

Akute Fördergemeinden:

Hardheim	6969	Buchen	Neckar-Odenwald-Kreis
Höpfingen	3087	Buchen	Neckar-Odenwald-Kreis
Mudau	4991	Buchen	Neckar-Odenwald-Kreis
Ravenstein	2973	Buchen	Neckar-Odenwald-Kreis
Binau	1360	Eberbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Neckargerach	2325	Eberbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Zwingenberg	673	Eberbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Aglasterhausen	4872	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Elztal	5856	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Fahrenbach	2731	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Obrigheim	5350	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis

Perspektivische Fördergemeinden:

Haßmersheim	5139	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Hüffenhardt	2047	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Limbach	4622	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Mosbach	23556	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Neunkirchen	1857	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Schefflenz	3964	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis
Schwarzach	3042	Mosbach	Neckar-Odenwald-Kreis

Kontakt:

Vor der Antragsstellung wird empfohlen, sich mit der Sozialministerium in Verbindung zu setzen, um den Antrag ordnungsgemäß einzureichen.

Ministerium für Soziales und Integration

Tel: 0711 1233887 oder landaerzte@sm.bwl.de

Herr Blaschke

Akutes Gebiet
- lt. Liste -
Voller Versorgungsauftrag
Grundförderung
25.000 Euro
Beteiligung 3. Seite
mind. 5.000 Euro
Aufstockung der
Förderung
max. 5.000 Euro

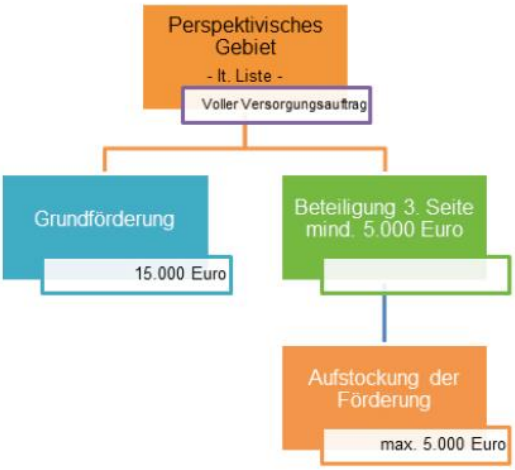
Perspektivisches
Gebiet
- lt. Liste -
Voller Versorgungsauftrag
Grundförderung
15.000 Euro
Beteiligung 3. Seite
mind. 5.000 Euro
Aufstockung der
Förderung
max. 5.000 Euro

Akutes Gebiet
- lt. Liste -
Partieller Versorgungsauftrag
Grundförderung
15.000 Euro
Beteiligung 3. Seite
mind. 5.000 Euro
Aufstockung der
Förderung
max. 5.000 Euro

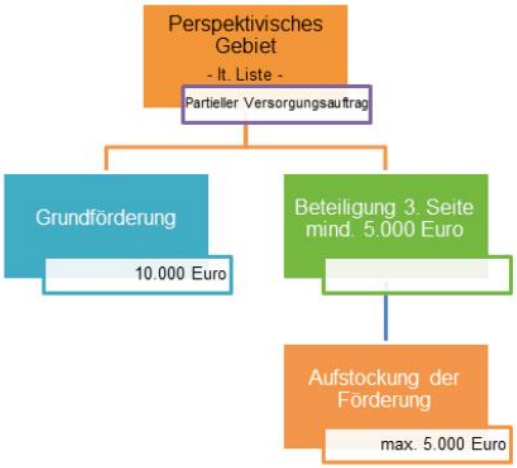
Perspektivisches
Gebiet
- lt. Liste -
Partieller Versorgungsauftrag
Grundförderung
10.000 Euro
Beteiligung 3. Seite
mind. 5.000 Euro
Aufstockung der
Förderung
max. 5.000 Euro